

sten Kapitel des Abschnitts CCXXVI (... *posse esse legitimum*) abbricht²³. Mit anderen Worten: Der Berliner Codex überliefert etwa vier Fünftel der Concordia canonum. In der merkwürdigen Zählweise unserer Handschrift figuriert das letzte Cresconius-Kapitel als c. XCV der zweiten Zweihunderterreihe. Der erste Einschnitt findet sich fol. 73^v (= nach Cresconius c. 152)²⁴.

Die Textversion der dargebotenen Cresconius-Überlieferung prüfen zu wollen, verheißt wenig Erfolg, da eine kritische Ausgabe nicht vorliegt²⁵. Insofern beschränke ich mich lediglich auf die Mitteilung, daß der Text unserer Handschrift bisweilen von dem bei Migne gedruckten abweicht²⁶. Nicht uninteressant ist die Tatsache, daß sich c. 16 des Konzils von Antiochien, in der Berliner Handschrift als c. CXIII gezählt, in interpolier-

²³) Migne PL 88 Sp. 917 B.

²⁴) Ebd. Sp. 891 B. Das nächste Kapitel, mit dem, orientiert man sich an der Zählweise der Berliner Handschrift, ein neues „Buch“ beginnen sollte, stammt wie das vorhergehende auch aus dem Konzil von Sardika (cc. 6 und 7). Ein aus sachlichen Gesichtspunkten vertretbarer Einschnitt ist hier kaum zu machen, zumal die Vorlage dieselbe bleibt.

²⁵) Vgl. H. Mordek, Kirchenrecht und Reform (wie oben Anm. 14) S. 255: „die zahlreichen Ausgaben können nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine kritische Edition des Werkes fehlt.“

²⁶) Z. B. im letzten Kapitel des Abschnitts XXXVII (Migne PL 88 Sp. 857 A) lautet der Schluß: ... *nullatenus iudicabit* in der Berliner Handschrift: *nullatenus iudicabit synodus stabilem esse ordinationem* (fol. 66^b). Die in der Edition gebotene Fassung ist die ursprünglichere, vgl. Turner (wie oben Anm. 19) 2 (1907) S. 299. Gravierender ist der Umstand, daß in Abschnitt CCXX das Leo-Kapitel *Dissimulatio haec est* ... fol. 79^{ra} durch ein anderes ersetzt wurde: es stammt aus demselben Brief Leos an Rusticus von Narbonne (JK 544): *Aliud quidem est debita* ... (= Migne PL 54 Sp. 1206 A/B; PL 67 Sp. 289 C/D) und fehlt bei Cresconius. Die Inskription ist gleich geblieben: *Ex decreto papae Leonis tit. XXI* (statt richtig XXII). Es fragt sich, woher dieses Kapitel genommen worden ist. Die Konstellation unserer Handschrift legt es nahe, vielleicht an die Dacheriana zu denken, wo das Kapitel Buch I, 3 steht (Spicilegium, wie oben Anm. 14, S. 518). Die bei Cresconius vorangehende Coelestin-Dekretale ist Dach. I, 1. Vielleicht macht sich der Dacheriana-Einfluß auch noch an anderer Stelle bemerkbar, s. oben weiteren Text. – Weiterhin sei lediglich noch vermerkt, daß in der Berliner Handschrift manche bei Cresconius getrennte Kapitel zu einem verbunden sind (z. B. CXIII sind die Kapitel 58 und 59 des Konzils von Laodikea durch ein eingeschobenes *et* zu einem einzigen verschmolzen, vgl. Migne PL 88 Sp. 900 B). – Abschnitt CXI fehlt c. 54 des Konzils von Laodikea, PL 88 Sp. 899 D. Eine Umstellung ist PL 88 Sp. 883 f. zu verzeichnen: *Si quis mulierem – liberatus sit* (= Cresc. CXIV) steht nach *Presbyterum in bigami nuptiis – consensus* (= Cresc. CXVII). – Zu Abweichungen bei den Rubriken s. oben Anm. 20.